



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirkes Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 2/24. Januar 2003

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Rosenheim

17

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2003

18

Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2003

19

Schulwesen

Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

19

Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

20

Landesentwicklung und Umweltfragen

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes München für das Haushaltsjahr 2003

20

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Rosenheim

Vom 10. Dezember 2002

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Rosenheim vom 31. Oktober 1997 (OBABI 1998 S. 5) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. Oktober 2002 mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 27. November 2002 231-1463-RO.2/02) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Rosenheim.“

2. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes“ ersetzt durch „Sparkassenverband Bayern“.

3. In § 1 Abs. 4 wird das Wort „Gewährträgerschaft“ ersetzt durch „Trägerschaft“.

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sparkasse Rosenheim“.“

5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.“

6. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „Die Verbandsräte“ ersetzt durch „Alle Verbandsräte“.

7. § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen pauschalen Monatsbetrag von 60 €. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter im Sinn von § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten einen pauschalen Monatsbetrag von 150 €.“

8. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte – unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen.“

9. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“.

10. in § 7 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „an Wahlen und“ gestrichen.

11. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „dem Gewährträger“ ersetzt durch „der kommunalen Trägerkörperschaft“.

12. In § 8 Abs. 2 Buchst. b werden die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“

13. § 8 Abs. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer Sparkassen mit der Sparkasse.“

14. § 8 Abs. 2 Buchst. e wird wie folgt gefasst:

„e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.“

15. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbands-

vorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.“

16. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Sparkassenangestellte

(1) Der Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellten) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für Versorgungsempfänger der ehemaligen Bezirkssparkasse Rosenheim.

(2) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen.“

17. In § 11 Abs. 1 wird das Zitat „des Absatzes 3“ präzisiert und ersetzt durch das Zitat „des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz“.

18. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Landkreis Rosenheim 50 v. H.
Stadt Rosenheim 50 v. H.“

19. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“

20. In § 13 Abs. 1 Buchst. c wird der Passus „der Beamten,“ gestrichen und das Wort „Angestellte“ jeweils ersetzt durch „Sparkassenangestellte“.

21. In § 13 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „der Beamten und“ sowie in Satz 2 die Worte „Beamten und“ gestrichen.

22. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.“

23. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.“

24. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Rosenheim, 10. Dezember 2002

Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Rosenheim

Gabriele Bauer

Oberbürgermeisterin, Verbandsvorsitzende

OBABI 2003, S. 17

RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2003

I.

Der Rettungszweckverband München erlässt auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	2 536 070 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	34 870 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 212 600 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandsatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile (= 170 080 €) und auf den Landkreis München 1 Anteil (= 42 520 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München, Ruppertstraße 19, IV. Stock, Zimmer 4039, 80337 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 16. Dezember 2002

Rettungszweckverband München

Dr. Blume-Beyerle

Vorsitzender

OBABI 2003, S. 18

SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD

Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2003

I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO und des Vertrages zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	415 000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	28 000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	415 000 €
abzüglich Einnahmen (ohne Verbandsumlage)	5 565 €
	409 435 €

gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach dem Vertrag zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 um.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Schulverbandes München-Karlsfeld liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 7, I. Stock, Zimmer 103, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV)

Karlsfeld, 2. Januar 2003

Schulverband München-Karlsfeld

Nustede, 1. Bürgermeister,
Schulverbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 19

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

Vom 23. Dezember 2002 540.2-5103-ED-1/02

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 20. Mai 1992 (RABl OB S. 108), zuletzt geändert durch die Siebte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 30. November 2001 (OBABl S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 20 Buchst. a erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

20. a)	Volksschule Taufkirchen (Vils) (Grundschule)
--------	---

Das Gebiet der Gemeinde Taufkirchen (Vils) ohne die Gemeindeteile Achatsberg, Aham, Aich, Altbach, Altmannstädt, Bach, Bachreit, Bartlmühle, Baum, Baureis, Birka, Blainöd, Bogenstorf, Brandhub, Brandstätt, Brügelsöd, Eitelberg, Englschuldung, Forach, Fraunberg, Fürstbach, Gebensbach, Geiering, Geislbach, Geratsberg, Glockshub, Granting, Gröttelsberg, Grub, Grund, Hauseck, Hauslehen, Hiendlhub, Hienfurth, Hinterwimm, Hochöd, Höch, Höck, Hof, Holreis, Holzheu, Holzmann hinterm Holz, Hubenstein, Hudlberg, Hungerau, Jittenstetten, Johannrettenbach, Kalmhub, Kalmhuber, Kammerlehen, Kögreit, Kronberg, Krotenthal, Lain, Laushub, Lederstätt, Lehen, Maierhof, Maiselsberg, Moos, Moosen (Vils), Mühlhof, Neuhub, Numberg, Oberwambach, Öd am Holz, Osen, Reichennehaid, Reichvils, Rottberg, Schnappberg, Schönau, Schweinhub, Seilstorf, Seisenberg, Siebmühle, Staudhausen, Stiglgrub, Straß, Überkam, Valtstraß, Vieth, Wambach, Wanding, Weinberg, Wicheling, Wies, Winkl, Zeil, Zeilding und Zieglhub;

aus dem Gebiet der Gemeinde Bockhorn die Gemeindeteile Köhl und Windham;
aus dem Gebiet der Gemeinde Steinkirchen der Gemeindeteile Eldering.

2. § 1 Nr. 20 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

20. b)	Volksschule Moosen (Vils) in Taufkirchen (Vils) (Grund- und Teilhauptschule I)
--------	---

Das unter Nr. 20 Buchstabe a) ausgenommene Gebiet der Gemeinde Taufkirchen (Vils).

3. § 1 Nr. 20 Buchst. c erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

20. c)	Volksschule Taufkirchen (Vils) (Hauptschule)
--------	---

Das unter Nr. 20 Buchstabe a) beschriebene Gebiet der Gemeinde Taufkirchen (Vils);

dazu die Gemeindeteile Köhl und Windham der Gemeinde Bockhorn;

dazu das Gebiet der Gemeinden Hohenpolding, Inning a. Holz, Kirchberg und Steinkirchen.

Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:

Das restliche Gebiet der Gemeinde Taufkirchen (Vils).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2003, zu Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.

München, 23. Dezember 2002
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 19

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

Vom 7. Januar 2003 540.2-5103-FS-2/02

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 18. Juli 1988 (RABl OB S. 151), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 28. Juni 2002 (OBABl S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1.	Volksschule Allershausen (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Allershausen. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Hohenkammer, Kirchdorf a. d. Amper und Kranzberg.

2. § 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
12.	Volksschule Kirchdorf a. d. Amper (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2003, zu Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.

München, 7. Januar 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 20

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes München für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund § 6 Absatz 1 Nr. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Art. 55 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 264 500 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 18 000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10 000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München in München, Uhlandstraße 5, zur Einsichtnahme aus.

München, 17. Dezember 2002

Regionaler Planungsverband München

Ude

Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 20